

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 21. Oktober

1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1892 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 4. April l. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar l. J. anzubringen. Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. Januar l. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die in No. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin, den 1. October 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

2) Bekanntmachung.

Beitritt der Fidji-Inseln zum Weltpostverein.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. September, betreffend den Eintritt Australiens in den Weltpostverein und die Einführung der Vereins-Portotagen im deutsch-australischen Briefverkehr, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der förmliche Eintritt der Fidji-Inseln in den Weltpostverein vom 1. October 1891 ab erklärt worden ist.

Berlin W., den 9. October 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Einführung der Postanweisungen mit Labuan.

Von jetzt ab sind nach der Britischen Kolonie Labuan Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund

Ausgegeben in Marienwerder am 22. October 1891.

Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W, den 10. October 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Ordnung

für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramts in Preußen.

§ 1. An den vom Staate subventionirten landwirthschaftlichen Winterschulen, Ackerbauschulen und Landwirthschaftsschulen sind in Zukunft thunlichst nur solche landwirthschaftliche Fachlehrer und Direktoren anzustellen, welche dargethan haben, daß sie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichts eingeführt sind.

§ 2. Zu dieser Einführung dienen pädagogische Seminare für Kandidaten des landwirthschaftlichen Lehramts, welche mit geeigneten Landwirthschaftsschulen verbunden sind.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, die Kandidaten mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die in § 1 genannten Schulen, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eignen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 4. Die Dauer dieser Lehrzeit beträgt ein Jahr, welches entweder mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im October) begonnen werden kann. Die genauen Anfangstermine sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von den Direktoren der betreffenden Landwirthschaftsschulen jedesmal spätestens drei Monate vorher anzuzeigen.

§ 5. Die Meldung zum Antritt des Seminarjahres haben die Kandidaten, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September an das

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten, welches sie alsdann einer Landwirtschaftsschule überweist, und zwar so, daß die zu verschiedenen Terminen Eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten überwiesen werden.

§ 6. Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 7. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht theils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder theilnimmt (§ 8 bis 13), theils in besonders geordneter Thätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§ 14—17).

§ 8. Die Einleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminar Sitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen theils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämmtlicher Seminarmitglieder hält, theils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 9. Für die im § 8 erwähnten Gesamt-Anleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) 12 Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens drei Stunden für Seminar Sitzungen zu verwenden (ordentliche Seminar Sitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminar Sitzungen zu vertheilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, theilweise auch noch für Seminar Sitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminar Sitzungen).

§ 10. Zu den Seminar Sitzungen, sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 11. Die in den Seminar Sitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in den im § 1 genannten Schulen betrieben werden, insbesondere:

a. Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwerthung und Konservirung der nöthigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen,

Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausföhrung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind;

b. Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuföhren, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamen Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentiren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind;

c. Methodik des landwirthschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Litteratur einzuföhren, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Thierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen; sowie zur schulmäßigen Thätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsefeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 12. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt theils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Thematia, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; theils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminar Sitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurtheilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 13. Außerdem hat jedes Seminarmitglied circa drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminar Sitzungen zu besprechen ist.

§ 14. Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung, ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens $\frac{1}{4}$ seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirthschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Thierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 15. Die Seminarmitglieder sind thunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeföhrten Jugendspiele zu theilnehmen, sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 16. Im Sommer wird jedem Seminarmitgliede

eine Anzahl von Schülern zugetheilt, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 17. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirthschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirthschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rath zur Seite steht.

§ 18. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 19. Die sonstigen Anordnungen für die Ausföhrung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 20. Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Föhrung der auscheidenden Seminarmitglieder, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Thätigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Föhrung, des Strebens und der Leistungen.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 13) mit dem Urtheil des Direktors beizufügen.

§ 21. Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon, sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirthschaftsschule beaufsichtigenden Regierungs-Schulraths oder Ministerialraths, das Urtheil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst vorgeschriebenen Probejahr dispensirt werden.

§ 22. Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahingehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitgetheilt.

§ 23. Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugniß ausgehändigt, worin nur enthalten ist: das Rational des Kandidaten mit Angabe der Confession oder Religion, der äußere Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung und die Bemerkung, daß er zur Anstellung geeignet sei, eventl.

mit dem Zusatz: besonders zur Anstellung an Landwirthschaftsschulen.

Dies Zeugniß ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Königlich Preussische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

Vorstehende „Ordnung“ wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Lehrkurse der in Rede stehenden Art vorläufig an den Landwirthschaftsschulen zu Weilburg (Regierungsbezirk Wiesbaden) und Hildesheim eingerichtet werden. Der bezügliche Unterricht wird an der ersteren Anstalt zu Ostern, an der letzteren zu Michaelis 1892 eröffnet. Für jeden Kursus können an einzelne würdige und bedürftige Kandidaten vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Stipendien verliehen werden.

Marienwerder, den 6. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben dem Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, fünf weitere Geldlotterien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Jede Ziehung dieser Prämien-Kollete besteht aus 350,000 Loosen.

Die Ziehung der Prämien erfolgt jährlich in der Stadt Danzig und beginnt mit dem Jahre 1892.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden ersucht, dem Vertriebe der Loose keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 12. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser Friedrich-Museums in Görlitz die Erlaubniß ertheilt, Behufs Gewinnung eines Theiles der für jene Zwecke erforderlichen Mittel eine öffentliche Auspielung von goldenen und silbernen Gegenständen innerhalb der nächsten 2 Jahre zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Pommern und Brandenburg, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dem Vertriebe der Loose keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 13. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem cand. phil. Wilhelm Brune in Adl. Kru-schin, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 8. October 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Sophie Markwart in Hammer,

Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. October 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Bekanntmachung.

Die durch die Bekanntmachung vom 27. April d. J. ausgeschriebene Kreissthierarztstelle des Kreises Carthaus ist bis jetzt unbesezt geblieben.

Das jährliche feste Einkommen dieser Stelle beträgt 1800 Mk. einschließlich 300 Mk. Zuschuß aus Staatsmitteln und 900 Mk. Kreiszuschuß.

Dies wird nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich geeignete Bewerber unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir zu melden haben.

Danzig, den 8. October 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Pencykau wird am 15. October der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 13. October 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector. Deyl.

11) Bekanntmachung.

Am 1. November 1891 gelangt für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg (einschließlich der Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen), der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und Ostpreussischen Südbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau und der Breslau-Warschauer Eisenbahn andererseits ein neuer Gütertarif Theil II zur Einführung.

Derselbe enthält die besonderen Bestimmungen, Kilometerentfernungen und Ausnahmetarife nicht nur im bisherigen Umfange, sondern auch für den Verkehr zwischen sämtlichen Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau und der Breslau-Warschauer Eisenbahn andererseits.

Die Entfernungen und Frachtsätze für die bereits aufgenommenen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg: Gammin i. Pm., Cantred, Görke-Neckow, Gollnow, Gollnowshagen, Gr. Christinenberg, Hagen i. Pm., Parlowtrug, Radt i. Pm., Wietkost i. Pm. und Wollin kommen erst mit dem Tage der Betriebseröffnung der Neubautrecke Gollnow-Wollin-Gammin i. Pm. zur Anwendung.

Soweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen eintreten, bleiben die seitherigen Tarifsätze bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft.

Mit dem Einführungstage des neuen Tarifs werden aufgehoben:

- 1. der bisherige Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau vom 1. April 1889 nebst Nachträgen

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)

und Anhang vom 15. Juli 1887, mit Ausnahme der Bestimmungen, Entfernungen und Frachtsätze für den Verkehr mit Sosnowice W. W. E.,

- 2. der Berlin-Ostdeutsche Gütertarif vom 1. Januar 1889 nebst Nachträgen insoweit, als derselbe Bestimmungen und Frachtsätze für diejenigen Stationsverbindungen enthält, welche in dem neuen Tarif berücksichtigt sind.

Der neue Gütertarif Bromberg-Breslau ist durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 4,50 Mark käuflich zu beziehen. Bromberg, den 30. September 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Namens der betheiligten Verwaltungen.

12) Im Einverständnisse mit den Betheiligten hat der Kreisauschuß gemäß § 1 Abl. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindevorfassungen in den sechs östlichen Provinzen rechtskräftig beschlossen, die bisher zum Gutsbezirke Stibbe gehörigen Theile der früher irrthümlich als „Gutsbezirk Mellentin“ angesehenen und in der Grundsteuer-Mutterrolle noch heute unter diesem Namen verzeichneten Fläche von 551 ha 85 ar 16 qm mit 760,41 Thalern Grundsteuer-Neuertrag mit dem Gemeindebezirke Mellentin unter Abtrennung vom Gutsbezirke Stibbe zu verbinden.

Dt. Krone, den 7. October 1891.

Der Kreisauschuß des Kreises Dt. Krone.

13) Bekanntmachung.

Der auf den 10. November d. J. festgesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Baldenburg ist auf den 17. November d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlochau, den 7. September 1891.

Der Landrath.

14) Personal-Chronik.

Der Amtsanwalt Hartwich in Ruß ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Graudenz ernannt worden.

Der Königliche Kreisbauinspector Happe in Graudenz ist zum 1. October d. J. in gleicher Eigenschaft nach Hoyerswerda und der Königliche Kreisbauinspector Zende zu dem genannten Zeitpunkt in die Kreisbauinspectorstelle zu Graudenz versetzt worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Die erste Schullehrerstelle zu Goldau, Kreis Rosenberg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Königlichen Amtsgerichtsrath Herrn von Livonius zu Marienburg zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Der unter der Firma: Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 23. Mai 1890 staatlich genehmigten neuen Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftsfokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der unter No. 6 gestellten Bedingung zu führen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum getrennt aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Zuländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

6. Die Gesellschaft hat die Hälfte der auf die Preussischen Versicherten entfallenden Jahresprämie nebst den davon aufkommenden Zinsen in Preussischen Konsols behufs Eintragung in das Preussische Staatsschuldbuch anzulegen und in das Preussische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen zu lassen, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preussischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 20. August 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

(gez.) Braunbehrens.

Gesellschafts-Statuten

der

Wiener Lebens- und Renten- Versicherungs-Anstalt.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Firma der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft hat den Zweck, alle Zweige der Lebensversicherung, als: Ablebens-, Erlebens-, Renten- und Aussteuerversicherungen, mit und ohne Gewinnantheil für die Versicherten zu betreiben und ist auch berechtigt, unter ihrer Leitung Erbgesellschaften, Ueberlebens-Affoziationen und ähnliche Verbände im Sinne des § 15 der Verordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. 110, zu errichten.

§ 2. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auch auf das Ausland.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Sie ist berechtigt, auch an anderen Orten Zweigniederlassungen und Agenturen gegen Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten.

§ 4. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt“.

Zweiter Abschnitt.

Aktienkapital und Aktien.

§ 5. Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 10000 Stück volleingezahlte auf den Inhaber lautende Aktien à fl. 200 österr. Währ. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Aktien sind bisher 5000 Stück im Betrage von einer Million Gulden begeben und volleingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Aktien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung über Antrag des Verwaltungsrathes und Vorstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Aktien haben die bisherigen Aktionäre im Verhältniß ihres Aktienbesitzes innerhalb der von der Generalversammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionskurse. Im Falle diese Aktien über pari begeben werden, so fällt der hierdurch erzielte Gewinn dem allgemeinen Kapitals-Reservefonde zu.

Das Aktienkapital sowie das gesammte Vermögen der Gesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

§ 6. Die ausgegebenen 5000 Stück Aktien wurden nach dem Formulare A ausgefertigt, mit laufenden

Nummern von 1 bis 5000 und mit der Unterschrift eines der Verwaltungsräthe und eines Vorstandsmitgliedes versehen. Den Aktien sind Couponbögen beigelegt.

Die Gesellschaft wurde nach Volleinzahlung dieser 5000 Stück Aktien und erfolgter handelsgerichtlicher Registrierung konstituiert.

Bei Ausgabe der weiteren 5000 Stück Aktien oder eines Theiles derselben findet ein Umtausch der alten 5000 Stück statt und es werden sämmtliche Aktien nach dem Formulare B ausgefertigt. — Alle Aktien haben gleiche Rechte.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht:

- a) aus der Generalversammlung der Aktionäre,
- b) dem Verwaltungsrathe,
- c) dem Vorstande.

A. Die Generalversammlung.

§ 8. Alle Rechte, welche den Aktionären betreffs der gesellschaftlichen Angelegenheiten zustehen, werden durch die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 9. Die Gesellschaft hält nach Schluß der Rechnungen in der ersten Hälfte eines jeden Jahres in Wien ihre ordentliche Generalversammlung, zu der die Aktionäre durch den Vorstand einberufen werden.

§ 10. Die außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

1. Durch den Vorstand:

- a) so oft derselbe dies im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet,
 - b) so oft ein oder mehrere Aktionäre, welche den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitales repräsentiren, die Einberufung derselben in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Bezeichnung der Ursache und des Zweckes fordern;
2. vom Verwaltungsrathe nach seinem Ermessen,
3. über Beschluß einer Generalversammlung.

§ 11. Die Aktionäre sind von der Abhaltung einer Generalversammlung mindestens 15 Tage früher im Wege der „Wiener Zeitung“ unter Namhaftmachung der zur Berathung gelangenden Gegenstände zu verständigen. In der Generalversammlung können gültige Beschlüsse nur über die in dieser Weise früher namhaft gemachten Gegenstände gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 12. Anträge der Aktionäre, welche vor Einberufung derselben Generalversammlung bei dem Vorstande schriftlich eingebracht werden, sind von letzterem in die Tagesordnung aufzunehmen und in Begleitung seines Gutachtens der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

In der Generalversammlung sind jene Aktionäre stimmberechtigt, welche drei Tage vor der Generalversammlung mindestens 10 Aktien bei der Gesellschaft oder bei den von derselben bezeichneten Deponirungstellen hinterlegt haben.

§ 13. Der Besitz von je 10 Aktien gewährt eine Stimme, mehr als 10 Stimmen kann jedoch Niemand in der Generalversammlung in sich vereinigen, weder als Aktienbesitzer, noch als Bevollmächtigter.

§ 14. Jeder in der Generalversammlung persönlich nicht erscheinende Aktionär kann sich bei derselben durch einen stimmberechtigten, auf gesetzliche Weise bevollmächtigten Aktionär vertreten lassen. Frauen üben das Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegebefohlene und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter aus, wenn dieselben auch nicht Aktionäre sind.

§ 15. Zur Abhaltung einer Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Aktionären erforderlich, die mindestens den zwanzigsten Theil der emittirten Aktien repräsentiren; in Ermanglung dieser Bedingungen wird sofort für den fünfzehnten Tag eine neue Generalversammlung einberufen, in welcher die erscheinenden Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Anzahl und die Zahl der deponirten Aktien rechtskräftig beschließen, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist. In dieser Generalversammlung kann jedoch nur über die für die erste Generalversammlung anberaumt gewesenen Gegenstände berathen und Beschluß gefaßt werden.

§ 16. In den Generalversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrathes den Vorsitz, im Verhinderungsfalle desselben der Vicepräsident und in Verhinderung des Letzteren bestimmt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte den Vorstehenden.

§ 17. Die Gegenstände, welche der Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorbehalten bleiben, sind folgende:

- a) Die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Wahl der drei Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- b) der durch den Vorstand zu erstattende Jahresbericht über den Stand der Gesellschaft und dessen Anträge, die Prüfung der Schlussrechnungen, die Feststellung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes. — Die durch die Generalversammlung erfolgte Genehmigung der Schlussrechnung und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und Vorstande als Absolutorium;
- c) die Fusion mit einer anderen Gesellschaft im Sinne des Artikels 215 des H.-G.-B., sowie die Uebernahme des Versicherungsbestandes einer Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen;
- d) der Abschluß solcher Cartelverträge, welche die Führung der Geschäfte der Gesellschaft auf gemeinsamen Nutzen bezwecken;

e) die Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Aktien oder eines Theiles derselben (§ 5, Abs. 2 und 3), sowie die Reducirung oder Erhöhung des Aktienkapitales;

f) Abänderung der Statuten;

g) die Feststellung der Pensions-Statuten für die Beamten der Gesellschaft oder deren Abänderung;

h) der Kauf, Verkauf oder die Belastung von Immobilien mit Ausnahme des im § 36 berührten Falles;

i) die Auflösung der Gesellschaft und die Feststellung der Modalitäten der Auflösung.

§ 18. Zur gültigen Beschlußfassung über die im § 17 sub e, e, f und i bezeichneten Gegenstände ist die Anwesenheit von mindestens 30 Aktionären, die mindestens den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitales repräsentiren, und die staatliche Genehmigung erforderlich.

Zur Beschlußfassung über diese Gegenstände sind zwei Drittel der durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Stimmen erforderlich.

Ist die Generalversammlung wegen Ermanglung dieser Bedingungen nicht beschlußfähig, so wird sofort für den fünfzehnten Tag eine neuerliche Generalversammlung einberufen, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Aktionären erforderlich ist, welche mindestens den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitales repräsentiren. Sollte auch diese Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so wird eine dritte Generalversammlung einberufen, in welcher die erscheinenden Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Anzahl und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien rechtskräftig beschließen, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 19. Die Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung, alle Beschlüsse mit Ausnahme der im § 18 bezeichneten Fälle werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet bei den Wahlen das Loos, bei den Berathungsgegenständen aber die Stimme des Präsidenten.

§ 20. Die Scrutiniums-Kommission ernennt der Präsident.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von je drei Jahren den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher die Bilanz vor der Vorlegung derselben an die Generalversammlung zu prüfen und über das Resultat der Prüfung seinen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten hat.

Die Revisoren erhalten für ihre Mühewaltung ein von der Generalversammlung für die Funktionsdauer zu bestimmendes Honorar.

§ 21. Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Präsidenten und dem Schriftführer unterfertigt und durch zwei seitens der Generalversammlung aus der Reihe der Aktionäre diesbezüglich zu bezeichnende Mitglieder beglaubigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 22. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Präsidenten und aus höchstens 10 und mindestens 7 Mitgliedern, von welchen 5 ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben müssen.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ersten constituirenden Generalversammlung nur für das erste Geschäftsjahr gewählt; sonach aber werden dieselben von der Generalversammlung immer auf 6 Jahre gewählt. Stellen, welche während dieses Zeitraumes von 6 Jahren erledigt werden, sind in der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu besetzen. Sinkt die Zahl der Verwaltungsräthe unter 7, so hat sich der Verwaltungsrath durch Opiration von neuen Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung auf die Zahl von mindestens 7 Mitgliedern zu ergänzen. Die Generalversammlung ist berechtigt, diese Mitglieder zu bestätigen, oder andere an deren Stelle zu wählen. Die während der 6 Jahre neu eintretenden Mitglieder werden stets nur bis zum Ablaufe der 6 Jahre gewählt, so daß nach je 6 Jahren stets der ganze Verwaltungsrath neu gewählt wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 24. Der Präsident hat für seine Amtsdauer 50, und jeder Verwaltungsrath 25 Aktien bei der Cassa der Gesellschaft zu hinterlegen, welche von den Erlegern während dieser Zeit weder veräußert noch verpfändet werden dürfen.

§ 25. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter desselben.

§ 26. Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen mit allen Befugnissen des Artikels 225 des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Er ist zu diesem Zwecke berechtigt, sich von allen Geschäftsangelegenheiten Kenntniß zu verschaffen und die Bücher, Schriften und Kassen der Gesellschaft jederzeit zu untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanz, sowie die Vorschläge des Vorstandes zur Gewinnvertheilung zu prüfen, hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Die Art der Vermögensanlagen (§ 35) wird vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Schadenersatz-Ansprüche, bezüglich welcher der Vorstand aus geschäftlichen Rücksichten Billigkeitsvorschläge unterbreitet.

Der Verwaltungsrath beschließt über die durch den Vorstand in Vorschlag gebrachten Pensionen und Gnadengaben zu Gunsten der Beamten, sowie deren Waisen und Wittwen, insolange ein Pensionsstatut nicht in's Leben tritt. Der Verwaltungsrath bestimmt auf Grund besonderer Verträge die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors.

Derselbe kann auf Grund eines Beschlusses von wenigstens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes suspendirt und entlassen werden.

In dem mit dem Direktor abzuschließenden Vertrage sind diese Rechte dem Verwaltungsrathe ausdrücklich vorzubehalten und gleichzeitig zu bestimmen, daß — falls die Entlassung des Direktors wegen grober Fahrlässigkeit in den Amtsverrichtungen oder wegen Dienstvergehens erfolgt — alle in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage gewährten, welch' immer Namen führenden Ansprüche an die Gesellschaft für die Zukunft von selbst erlöschen.

Der Verwaltungsrath überwacht die Ausführung der Statuten durch den Vorstand.

§ 27. Der Verwaltungsrath hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung. Bei jeder Vierteljahrsitzung hat der Vorstand den Bericht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

§ 28. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes, den Vorsitzenden eingerechnet, erforderlich.

Der Vorsitzende giebt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab.

Die Mitglieder des Vorstandes können den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Protokolle der Verwaltungsraths-Sitzungen unterfertigen der Präsident, ein Mitglied des Verwaltungsrathes und der Schriftführer, welcher durch den Verwaltungsrath ernannt wird und in dieser Eigenschaft auch bei den Generalversammlungen fungirt.

§ 29. Der Verwaltungsrath bezieht eine Tantieme von 6 Percent des Reinertragnisses im Sinne des § 42 dieser Statuten und entscheidet über die Art der Vertheilung derselben unter seine Mitglieder.

C. Der Vorstand.

§ 30. Der Vorstand besteht aus den zunächst von der constituirenden Generalversammlung ausnahmsweise für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und später von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 227 H.-G.-B. für die Dauer von 6 Jahren aus den Aktionären gewählten 3 Mitgliedern, sowie dem Direktor der Gesellschaft, welch' Letzterer vom Verwaltungsrathe ernannt wird.

Wenn im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes entfällt, so ist behufs Ergänzung des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen.

§ 31. Der Vorstand ernimmt auf Vorschlag des Direktors die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und sonstigen Bezüge und verfügt über deren Suspendirung oder Entlassung. Er ernimmt die Agenten und Acquisiteure, bestimmt deren Provisionen und etwaigen Bezüge, ertheilt ihnen Instruktionen und kann dieselben entlassen.

§ 32. Der Vorstand erledigt auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der in den Gesetzen umschriebenen Rechte und Pflichten die Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 33. Der Vorstand vollzieht die Firmazeichnung, zu deren Gültigkeit nebst der vorgedruckten oder vorgeschriebenen Gesellschaftsform die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, oder eines Vorstandsmitgliedes und eines durch den Vorstand zu diesem Zwecke bevollmächtigten und handelsgerichtlich protokollierten Beamten der Gesellschaft erforderlich ist. Die Zeichnung des Letzteren erfolgt mit dem Zusätze p. p. (per procura).

§ 34. Das Recht der Ausstellung und Unterfertigung von Polizzen ist dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten und kann durch die General- und Hauptagentchaften nicht ausgeübt werden.

§ 35. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Kapitalien werden in nachfolgender Weise angelegt:

- a) Durch Bezeichnung von Staatspapieren der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsschuld und von Staatspapieren beider Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann von Werthpapieren, welche zur pupillarmäßigen Kapitalanlage gesetzlich oder im Verordnungswege als geeignet erklärt sind, und welche an der Wiener Börse notirt werden;
- b) durch Ankauf solcher Werthpapiere;
- c) durch Ertheilung von Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

Die Anlage der Prämien-Reservefonds kann nur gemäß den Bestimmungen des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. 110, erfolgen.

§ 36. Der Vorstand ist im Interesse der Sicherstellung gesellschaftlicher Forderungen ermächtigt, solche zur Execution gelangende Immobilien, auf welche Forderungen der Gesellschaft intabulirt sind, im Wege öffentlicher Versteigerung zu kaufen und zu verkaufen.

§ 37. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Lantème von 6 Percent des jährlichen Reingewinnes im Sinne des § 42 dieser Statuten. Außerdem erhalten der Direktor die auf Grund des mit dem Verwaltungsrathe laut § 26 abzuschließenden, besonderen Vertrages die darin festgestellten Bezüge, und die drei aus den Aktionären gewählten Mitglieder des Vorstandes eine fixe Entlohnung von je fl. 1000 ö. W. jährlich.

§ 38. Die Vorstandsmitglieder haben während ihrer Amtsdauer je 25 Aktien bei der Cassa der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen diese Aktien während dieser Zeit weder veräußert noch verpfändet werden.

Reserve-Kapital, Prämienreserve, Schlussrechnung, Bilanz und Rechenschaftsbericht.

§ 39. Die Prämienreserve ist für die in Kraft stehenden Versicherungen am Schlusse eines jeden Jahres nach mathematischen Grundsätzen und mit Zugrundelegung jener Mortalitätstafeln, Nettoprämien und jenes Zinsfußes sachmäßig — ohne Einrechnung der Aufwands-Provisionen — zu berechnen, welche von der Staatsverwaltung geprüft und genehmigt worden sind, und ist die Prämienreserve in die Betriebsrechnung unverkürzt einzustellen.

Die gegenwärtig in Kraft stehenden Tarife für die Todesfallversicherungen sind berechnet auf Grund der Sterblichkeitstabelle der 17 englischen Gesellschaften und eines Zinsfußes von 4% und für die Erlebensfall- und Rentenversicherungen auf Grund derselben Sterblichkeitstabelle und eines Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$.

Außerdem ist der Vorstand gehalten, die Überprüfung der mathematischen Bilanz durch zwei, von der Verwaltung der Gesellschaft vollkommen unabhängige und unparteiische, sowie allgemein anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete der Mathematik zu veranlassen, welche die Richtigkeit der aufgestellten Prämienreserve zu untersuchen und über die erfolgte Prüfung ihr Gutachten zu ertheilen haben.

§ 40. Der jährliche Rechnungsabschluss besteht:

1. aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlust-Conto);
2. aus der Bilanz.

Der Rechnungsabschluss hat die gesammte Gebahrungs- und Vermögensnachweisung klar und deutlich zu enthalten. Exemplare desselben sind zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten. Jeder Aktionär ist berechtigt, acht Tage vor der Generalversammlung ein Exemplar des Rechnungsabschlusses zu erheben.

Die Kundmachung des Rechnungsabschlusses hat in der „Wiener Zeitung“ und in einem der in Wien erscheinenden größeren Tagesblätter zu erfolgen. Die Rechnungsabschlüsse sind nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1880 und nach den dortselbst aufgestellten Formen und Grundsätzen zu verfassen.

§ 41. Der Rechenschaftsbericht hat die Nachweisungen der Gebahrungs-Ergebnisse und des Vermögensstandes zu enthalten, und die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Gesellschaft bezüglichen Daten, insbesondere die Entwicklung des Versicherungsstandes, das Verhältniß der erfahrungsmäßigen gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, sowie die Objekte und die Modalitäten der Amortisationen genau darzustellen.

Außerdem sind im Rechenschaftsberichte selbst oder in einzelnen Beilagen desselben nachfolgende Nachweisungen zu geben:

1. Ueber die Zinseneinnahme nach den Anlagearten der Kapitalien in Werthpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wechseln, Darlehen u. s. w.;
2. über den Besitz an Werthpapieren mit Benennung der Effekten, Stückzahl, Nominale und Cours- werth;
3. über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objekte, des Buchwerthes und Pfandenstandes desselben;
4. über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Kapital;
5. über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits gestilgten und noch verbleibenden Amortisations- posten;
6. über die erfolgten Abschreibungen.

§ 42. Von dem nach Abzug aller Auslagen ver- bleibenden Reingewinne werden:

- a) vorerst 4 Percent des Aktienkapitales den Aktionären zugewendet; von dem Restbetrage
- b) mindestens 20 Percent dem allgemeinen Reserve- kapitalfonds zugeführt, bis derselbe die Höhe von einer halben Million erreicht haben wird;
- c) 6 Percent dem Verwaltungsrathe und 6 Percent den Vorstandsmitgliedern als Tantième aus- gefolgt.

Der sonach verbleibende Betrag wird zuzüglich der nach lit. a) entfallenden Summe an die Aktionäre nach dem Verhältnisse ihrer Aktien vertheilt und längstens vier Wochen nach der Generalversammlung in Wien ausbezahlt.

Die Generalversammlung ist berechtigt, außerge- wöhnliche Verluste aus dem allgemeinen Reservekapital- fonds zu decken.

Fünfter Abschnitt.

Bestand und Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 44. Im Falle eine Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat sie die Modali- täten der Liquidation zu normiren und Liquidatoren zu ernennen. Die Modalitäten der Auflösung oder

einer Uebertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven u. s. w. an eine andere Gesellschaft bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Die nach beschlossener Auflösung der Gesellschaft bestellten Liquidatoren sind mit allen Befugnissen zur Abwicklung der Geschäfte zu versehen und es steht ihnen frei, mit Genehmigung der Generalversammlung und mit staatlicher Genehmigung alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf Andere zu übertragen.

Die Bestimmungen über die Generalversammlung und den Revisionsauschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht. Die Liquidationsrechnungen werden durch den Revisionsauschuß geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Sechster Abschnitt.

Veröffentlichung der gesellschaftlichen Kundmachungen. — Staatsaufsicht.

§ 45. Alle Kundmachungen der Gesellschaft er- folgen rechtswirksam durch die „Wiener Zeitung“ und werden außerdem durch eines der in Wien erscheinenden größeren Tagesblätter veröffentlicht.

§ 46. Die Staatsverwaltung übt die ihr zu- stehende Aufsicht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch einen hiezu bestellten Commissär aus. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Vorstandes, sowie den Generalversammlungen anzuwohnen, und kann jeden Beschluß, durch welchen er die Statuten, die Gesetze oder die einschlägigen Vorschriften verletzt erachtet, sistiren. Für die Staatsaufsicht wird von der Gesellschaft eine von der Staatsverwaltung zu bestimmende jährliche Pauschalsumme entrichtet.

Nr. 9219.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 21. Mai, beziehungsweise 29. Dezember 1881, Z. Z. 7578 und 18534 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 23. Mai 1890.

(L. S.)

Taaffe, m. p.

Aktien-Formular A.**Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Aktien-Kapital:

Eine Million Gulden ö. W. in 5000 Aktien à fl. 200.

fl. 200 ö. W.**Aktie**

No. _____

der

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt

über volleingezahlte

Zweihundert Gulden (fl. 200) österr. Währung

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Gesamtvermögen und den Erträgnissen der Aktiengesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den 13. August 1881.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.Aktien-Formular B.**Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.**fl. 200 ö. W.**Aktie**

No. _____

der

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt

über volleingezahlte

Zweihundert Gulden (fl. 200) österr. Währung

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Gesamtvermögen und den Erträgnissen der Aktiengesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

Coupon-Formular.

Aktien-Nr.

Coupon-Nr.

Die für das Jahr von der Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt festgestellte Dividende wird dem Inhaber dieses Coupons gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschafts-cassa in Wien, oder an den sonst bekannt gemachten Stellen ansbezahlt.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.